

# NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR



Stefan Winheller

## WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Europa-Allee 22  
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80  
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: [www.winheller.com](http://www.winheller.com)

 [twitter.com/Nonprofitrecht](https://twitter.com/Nonprofitrecht)

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin  
Hamburg | München

Zitierweise:  
NPR [Jahr], [Seite]  
ISSN 2194-6833.

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society  
of Primmer Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,  
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) enthält wieder aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

## GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

### *Zu politisch? Finanzamt entzieht Attac die Gemeinnützigkeit*

Das Finanzamt Frankfurt hat der globalisierungskritischen Organisation Attac Trägerverein e. V. die Gemeinnützigkeit entzogen. Nach Ansicht des Finanzamts sei Attacs Einsatz, beispielsweise für die Regulierung der Finanzmärkte, die Finanztransaktionssteuer und eine Vermögensabgabe, zu politisch. Attac hat Einspruch gegen die Entscheidung des Finanzamts eingelegt. Das Verfahren läuft.

Attac ist eine weltweite Bewegung, die sich nach eigener Aussage für eine ökologische, solidarische und friedliche Weltwirtschaftsordnung einsetzt und die zunehmende Globalisierung kritisch begleitet. In Deutschland existiert Attac als eingetragener Verein, der mittlerweile rund 30.000 Mitglieder zählt. Die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins sind die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Förderung des Schutzes der Umwelt sowie des Gemeinwesens, der Demokratie und der Solidarität. Dazu organisiert der Verein wissenschaftliche Foren, Bildungsveranstaltungen und Workshops, auf denen die Entwicklungen in der Gesellschaft, insbesondere vor dem Hintergrund der voranschreitenden Globalisierung und der Wirtschaftskrise, dargestellt und diskutiert werden. Die Themen werden der Öffentlichkeit durch zahlreiche Publikationen zugänglich gemacht. Attac versteht sich als Bildungsbewegung, die die Menschen zur

sozialen und kommunikativen Teilhabe an der Gesellschaft befähigen möchte.

Das Finanzamt Frankfurt hingegen ist bislang der Ansicht, dass Attac mit seinen Aktionen im gemeinnützigkeitsrechtlichen Sinne zu weit gegangen sei: Denn der Anwendungserlass zur Abgabenordnung besagt, dass rein politische Zwecke, wie die Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder die Förderung politischer Parteien nicht mehr zu den gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 AO zählen.

Der Anwendungserlass besagt andererseits aber auch, dass eine „gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung“ die Gemeinnützigkeit nicht ausschließt. Entscheidend sei allein, dass die Tagespolitik nicht im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit steht. Die Politik dürfe also nicht zum Selbstzweck werden.

Über gesellschaftspolitische Themen nachzudenken und zu diskutieren, ist jedenfalls weit vom tagespolitischem Geschäft entfernt. Attac forscht zu gesellschaftspolitischen Themen, diskutiert sie, denkt über sie nach und bringt den einen oder anderen neuen Aspekt und neue Perspektiven in den öffentlichen Diskurs ein und fördert so unter anderem gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO das demokratische Gemeinwesen. Politik betreibt der Verein damit hingegen nicht, zumindest wenn man das politische Geschäft als den Versuch versteht, seine Standpunkte als parteipolitisches Programm ins Parlament einzubringen.

**HINWEIS:** Der Ausgang des Einspruchs- und ggf. Klageverfahrens wird weitreichende Konsequenzen auch für andere Organisationen haben. Die politischen Stiftungen beispielsweise sind juristisch betrachtet überwiegend gemeinnützige Vereine. Ferner betrifft das Verfahren die zahlreichen „Campaigning“-Organisationen, die sich in unangenehme, aber wichtige gesellschaftliche Themen einmischen. Unsicherheiten bestehen auch seitens der Umwelt- und Tierschutzorganisationen, wenn sie sich z.B. für die Aufnahme von Tierschutzrechten in das Grundgesetz einsetzen. Der Bundesfinanzhof entschied jedoch bereits 1987, dass der Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht, wenn eine Umweltschutzorganisation politische Forderungen stellt.

Das Finanzamt Frankfurt hat Attac die Gemeinnützigkeit rückwirkend für die Jahre 2012, 2011 und 2010 entzogen. Damit bekommt Attac für diese Zeiträume und auch vorläufig keine Steuerbefreiungen zugesprochen. Ebenso darf der Verein keine Spendenbescheinigungen ausstellen. Ein Umstand, der Vereine normalerweise finanziell in die Knie zwingt, da sich viele Spender deswegen zurückziehen. Bei Attac hingegen hat der Entzug der Gemeinnützigkeit eine Welle der Solidarität ausgelöst. Viele unterstützen die Organisation, auch wenn keine Spendenquittung ausgestellt werden kann. Gibt es einen besseren Beweis dafür, dass das Anliegen von Attac, Demokratie und Solidarität zu fördern, Früchte getragen hat?

## ***EU-Kommission: Besteuerung von Zuwendungen an ausländische gemeinnützige Organisationen ist diskriminierend***

**Die Europäische Kommission hat Deutschland aufgefordert, das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht im Hinblick auf Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen mit Sitz in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat zu ändern. Dies hat die deutsche Vertretung der Europäischen Kommission in ihrer Pressemitteilung vom 16. Oktober 2014 mitgeteilt.**

Nach Auffassung der EU-Kommission werden Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen mit Sitz im EU-Ausland schlechter behandelt als Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Deutschland. Denn nach deutschem Recht würden Zuwendungen an inländische gemeinnützige Organisationen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit werden. Dagegen würden Zuwendungen an vergleichbare Organisationen, die ihren Sitz in einem anderen EU- oder EWR Mitgliedsstaat haben, nur dann befreit, wenn ihr Staat ähnliche Steuerbefreiungen für deutsche gemeinnützige Körperschaften gewährt (sog. Gegenseitigkeitsregelung). Da allerdings kein Rechtsanspruch auf Austausch der Gegenseitigkeitserklärungen bestehe und Vereinbarungen der Bundesrepublik in der Vergangenheit mit anderen Staaten auf dem Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuer höchst selten zustande gekommen seien, geht die EU-Kommission davon aus, dass Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen im EU-Ausland im Ergebnis häufig höher besteuert würden als Zuwendungen an deutsche gemeinnützige Organisationen. Die deutsche Regelung verstoße daher gegen den Grundsatz des freien Kapitalverkehrs.

Der deutsche Gesetzgeber hat jetzt zwei Monate Zeit, das Gesetz zu ändern. Kommt Deutschland dieser Aufforderung nicht nach, kann die EU-Kommission beim Europäischen Gerichtshof klagen.

**HINWEIS:** Die Presseerklärung ist etwas unklar formuliert. Sie spricht ausdrücklich nur von „Wohltätigkeitsorganisationen“ und von „Vermächtnissen“. Die relevante Vorschrift im deutschen Erbschaftssteuerrecht erwähnt sie gar nicht. Es ist davon auszugehen, dass die EU-Kommission § 13 Abs. 1 Nr. 16 c) ErbStG im Blick hat. Diese Vorschrift befreit aber Zuwendungen aller Art von der Besteuerung, d.h. sowohl Schenkungen zu Lebzeiten als auch Vermögensübertragungen von Todes wegen; Vermächtnisse sind also nur ein möglicher Anwendungsfall. Außerdem gilt die Regelung für alle Körperschaften, die steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff. AO sind, also nicht nur für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

Schon heute gewährt übrigens § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG auch für Zuwendungen ins Ausland die Steuerbefreiung. Die Vorschrift verlangt lediglich, dass die Zuwendungen ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gewidmet sind und die entsprechende Verwendung gesichert ist. Auf die weiteren Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 16 c) ErbStG kommt es dann nicht an. Ob die EU-Kommission diese Regelung bei ihrer Entscheid-

dung bereits mitberücksichtigt hat, lässt sich der Presseerklärung leider nicht entnehmen.



Deutsche Vertretung EU-Kommission, PM v.  
16.10.2014

## **Krankentransporte durch Mietwagenunternehmen unterliegen dem Regelsteuersatz**

**Einnahmen eines Taxiunternehmens unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz; Einnahmen eines Mietwagenunternehmens mit Fahrgestellung, das Patienten und andere Personen transportiert, aber nicht. Letztere haben den Regelsteuersatz von derzeit 19 Prozent zu zahlen. Das hat der Bundfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 2. April 2014 entschieden. Taxen und Mietwagenunternehmen mit Fahrgestellung seien so unterschiedlich, dass auch eine unterschiedliche Besteuerung gerechtfertigt sei.**

Geklagt hatte ein Mietwagenunternehmen, dessen Leistungskatalog unter anderem Krankentransporte, Dialysefahrten, Kurierfahrten und Hotel- und Flughafentransfers umfasste. Die Geschäftsführerin des Unternehmens setzte in ihren Steuererklärungen die Umsätze aus den Fahrten mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz für Taxen nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) an.

Der BFH folgte dem nicht, sondern vertritt die Ansicht, dass mit der Vorschrift ausschließlich Taxen gemeint seien und keine Mietwagen mit Fahrgestellung. In seiner Argumentation stützt sich der BFH auf Erwägungen des EuGH, dem er den Fall vorgelegt hatte. Für Taxiunter-

nehmen gelten danach andere rechtliche Rahmenbedingungen als für Mietwagenunternehmen mit Fahrgestellung: Nur Taxiunternehmen seien gesetzlich verpflichtet, ihre Tätigkeit entsprechend den öffentlichen Verkehrsinteressen aufrechtzuerhalten, einer Beförderungspflicht nachzukommen und die Beförderungsentgelte anhand hoheitlicher Festsetzungen zu bemessen. Sie müssten jeden mitnehmen, der ein Taxi braucht und dürften insbesondere keine Beförderung in Erwartung einer profitablen Fahrt ablehnen oder Situationen gewinnbringend nutzen, in denen sie ein vom offiziellen Tarif abweichendes – höheres – Beförderungsentgelt verlangen könnten. Nur der Dienst der Taxiunternehmen liege daher im öffentlichen Interesse und sei deshalb privilegierungswürdig, so der BFH.

Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität sei ebenfalls nicht beeinträchtigt, weil die Dienstleistungen von Taxiunternehmen und von Mietwagenunternehmen mit Fahrgestellung aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers nicht vergleichbar seien: Die Unterschiede auf der Ebene der rechtlichen Anforderungen, denen die fraglichen Beförderungsarten unterliegen, würden auch in den Augen des durchschnittlichen Nutzers einen Unterschied zwischen diesen Beförderungsarten schaffen, da jede von ihnen geeignet sei, unterschiedliche Bedürfnisse des Nutzers zu befriedigen. Die Unterschiede hätten somit auf seine Entscheidung, die eine oder die andere Beförderungsart zu wählen, maßgeblichen Einfluss.

Dass das Mietwagenunternehmen auch Krankentransporte durchführte und insofern auch im Interesse der Allgemeinheit tätig wurde, spielte für den BFH daneben keine entscheidende Rolle.



BFH, Urteil v. 02.07.2014 – Az. XI R 22/10

## **STIFTUNGSRECHT**

### **Regelungen der Stiftungssatzung gelten nicht für das Stiftungsgeschäft**

**Die Amtszeit des im Stiftungsgeschäft bestellten Gründungsvorstandes kann nicht durch die Satzungsregelung über die künftige Bestellung von Vorstandsmitgliedern beschränkt werden. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm mit Beschluss vom 8. Oktober 2013 festgestellt.**

In dem entschiedenen Fall hatte der Stifter im Stiftungsgeschäft zwei Personen bestimmt, die den Gründungsvorstand bilden sollten. In der Satzung hieß es dann unter anderem, dass der Vorstand vom Kuratorium auf höchstens fünf Jahre bestellt wird und eine Wiederwahl zulässig sei. Ein Kuratorium wurde allerdings nie ins Leben gerufen und ein neuer Vorstand wurde nie gewählt. Und als einer der Gründungsvorstände seinen Rücktritt erklärte, führte der andere die Stiftung alleine weiter.

Nachdem es zwischen dem verbliebenen Stiftungsvorstand und der Stiftungsaufsicht zu Streitigkeiten gekommen war, ließ die Stiftungsbehörde gerichtlich einen Dritten zum Notvorstand der Stiftung bestellen, da ihrer Mei-

nung nach mit Ablauf der ersten fünf Jahre die Amtszeit des Gründungsvorstandes abgelaufen sei. Eine Wiederbestellung sei nicht möglich gewesen, da diese nur von dem nicht vorhandenen Kuratorium hätte vorgenommen werden können. Die Stiftung habe daher keinen Vorstand und es müsse ein Notvorstand bestellt werden. Dagegen wehrte sich die Stiftung.

Das OLG Hamm gab der Stiftung Recht, da die Voraussetzungen für die Bestellung eines Notvorstandes gemäß §§ 86, 29 BGB nicht vorgelegen hätten: Nach Auffassung des Gerichts sei der Gründungsvorstand wirksam durch das Stiftungsgeschäft berufen worden und seine darauf beruhende Organstellung bestehe weiterhin fort.

Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Mitglieder des Gründungsvorstandes als sog. geborene Mitglieder üblicherweise vom Stifter benannt würden. Die so im Stiftungsgeschäft erfolgte Berufung des Gründungsvorstandes ende dann nicht aufgrund des Ablaufs einer Amtszeit, wenn eine solche für den Gründungsvorstand, wie im vorliegenden Fall, nicht bestimmt sei. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der Satzung, da die Satzungsregelungen nach Auffassung des OLG Hamm auf diese geborenen Vorstandsmitglieder keine Anwendung finden. Nach dem gemäß § 133 BGB maßgeblichen Stifterwillen sei eine zeitliche Befristung der Amtszeit des Gründungsvorstandes nämlich nicht gewollt gewesen: Allein im Gründungsgeschäft sei der Gründungsvorstand genannt, weshalb aus dem Sinnzusammenhang zu erwarten sei, dass auch an dieser Stelle eine nähere Regelung getroffen worden wäre, wenn die Amtszeit des Gründungsvorstandes nach dem Stifterwillen hätte befristet werden sollen. Da dies jedoch nicht geschehen war, sei die Amtszeit des Gründungsvorstandes unbefristet. Die Regelung der Stiftungssatzung, die für die Folgebestellung eines Vorstandes durch ein noch zu installierendes Kuratorium eine Amtszeit von fünf Jahren vorsieht, könne daher ohne dahingehende besondere Regelung nicht auf die

Rechtsstellung des durch die Stifter berufenen Gründungsvorstandes übertragen werden.

Gedanklich sei die Bildung des Gründungsvorstandes durch das Stiftungsgeschäft daher von der Satzungsregelung über die künftige Bestellung des Vorstands zu unterscheiden. Die gesetzliche Forderung nach Regelungen dazu, wie ein Vorstand für die Stiftung gebildet wird, wolle nur sicherstellen, dass generell ein Verfahren zur Bestellung des Vorstandes vorgesehen ist, welches aber nicht zwangsläufig den ersten, häufig vom Stifter eingesetzten Vorstand, betreffen müsse.

**HINWEIS:** Ein Notvorstand muss nach §§ 86, 29 BGB durch ein Gericht bestellt werden, wenn ein Vorstand tatsächlich fehlt – die Stiftung also handlungsunfähig ist. Durch den Notvorstand wird dieser Mangel behoben und die Stiftung wieder handlungsfähig (siehe weiterführend: NPR 2013, 36).



OLG Hamm, Beschluss vom 08.10.2013, Az. 15 W 305/12

## VEREINSRECHT

### *Löschung von Kita-Vereinen aus dem Vereinsregister? Altvereine genießen Vertrauensschutz*

Schon seit längerem sind Kindergarten-Vereine in das Visier der Vereinsregistergerichte geraten. Das Kammergericht (KG) Berlin gab 2011 den Auftakt und stufte Kindergartenvereine als sog. wirtschaftliche Vereine gemäß § 22 BGB ein (siehe NPR 05/2011, S. 5 und 08/2011, S. 5). Als Konsequenz der Entscheidung droht Kita-Vereinen seitdem die Löschung aus dem Vereinsregister, der Verlust der Rechtsfähigkeit und damit die persönliche Haftung der Mitglieder. Das OLG Brandenburg hat mit Beschluss vom 04. August 2014 einen gemeinnützigen Kindergartenverein allerdings vor der Löschung aus dem Vereinsregister bewahrt.

Der Fall betraf einen vergleichsweise kleinen Kindergarten, der 41 Kinder betreut. Der Kindergarten war im Jahr 2004 im Vereinsregister eingetragen worden. Satzungsmäßiger Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Vorschulkindern. Im Jahr 2014 kündigte das zuständige Registergericht die Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister an. Es begründete den geplanten Schritt damit, dass es sich bei dem Verein um einen wirtschaftlichen Verein handele, da die Kinderbetreuung in der Art und Weise eines Unternehmens angeboten werde. Das unterscheide den Kindergarten von sog. Elterninitiativ-Kindergärten, in denen sich die Eltern zur Betreuung der Kinder selbst organisieren.

Um als Idealverein ins Vereinsregister eingetragen werden zu können, schreibt § 21 BGB vor, dass ein Verein ausschließlich nicht-wirtschaftliche Ziele verfolgen darf. Über das sogenannte Nebenzweckprivileg hinaus darf der Verein also nicht dauerhaft und planmäßig entgeltliche Leistungen an Dritte anbieten. Anderenfalls handelt es sich um einen wirtschaftlichen Verein gemäß § 22 BGB, der nicht ins Vereinsregister eingetragen werden und nur durch

staatliche Verleihung die Rechtsfähigkeit erlangen kann. Hintergrund dieser Regelung ist die Idee, dass alle Einrichtungen, die wirtschaftlich-unternehmerisch am Markt auftreten, sich besser solcher Rechtsformen bedienen sollen, die auf einen höheren Gläubigerschutz und eine bessere Publizität achten. Der Gesetzgeber wollte damit verhindern, dass sich Unternehmen in das Vereinsrecht flüchten, das in vielen Teilen dispositiv ist und weit weniger Anforderungen an den Gläubigerschutz stellt als z.B. das GmbH-Recht. Die Grenze, wo ein Idealverein aufhört und ein wirtschaftlicher Verein anfängt, ist fließend und eine Abgrenzungsfrage im Einzelfall, welcher mittlerweile zum Dauerbrenner vor den Gerichten geworden ist.

Nach der Rechtsprechung des KG Berlin reicht es für die Anerkennung als Idealverein jedenfalls nicht aus, dass nach der Satzung ein ideeller Zweck verfolgt wird („Papier ist geduldig“). Es sei vielmehr danach zu fragen, in welcher Art und Weise, d.h. durch welche konkrete Art der Betätigung, der satzungsmäßige Zweck verfolgt werde. Im vom OLG Brandenburg zu entscheidenden Fall wäre es durchaus denkbar gewesen, den betroffenen Verein als

Idealverein einzustufen: Mit nur 41 Kindern ist der Kindergarten jedenfalls noch vergleichsweise klein, so dass eine größere unternehmensähnliche Struktur jedenfalls nicht zwingend nötig erscheint. Wenn sich außerdem die Eltern uneigennützig und intensiv für die Zwecke des Kindergartens engagieren, würde das zusätzlich gegen eine wirtschaftliche Ausrichtung des Vereins sprechen. Das OLG Brandenburg hat die Frage, ob der Kindergarten nun ein wirtschaftlicher Verein ist oder nicht, allerdings unbeantwortet gelassen. Das OLG stützt seine Entscheidung vielmehr allein darauf, dass das Registergericht sein Ermessen nicht korrekt ausgeübt habe. Bei der Entscheidung, ob ein Verein aus dem Register gelöscht werden soll, muss das Registergericht nämlich eine Interessenabwägung vornehmen. Dem OLG Brandenburg zufolge habe das Registergericht die notwendige Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bereinigung des Registers und den berechtigten Interessen des Vereins vermissen lassen. Da der Kindergartenverein schon seit zehn Jahren im Vereinsregister eingetragen sei und nicht erkennbar sei, dass Erfordernisse des Gläubigerschutzes oder des übrigen Rechtsverkehrs in nachteiliger Weise berührt würden, genieße der Verein Bestandsschutz, so das OLG. Ein öffentliches Interesse an der Löschung des Vereins erkannte das OLG hingegen nicht.

**HINWEIS:** Über das Argument des Bestandsschutzes rettet das OLG den Verein daher vor seiner Löschung aus dem Vereinsregister. Die Begründung ist insofern bedauerlich, als das Gericht damit die Chance vertut, eine klare Abgrenzung zwischen Idealverein und wirtschaftlichem Verein zu ziehen. Wäre es zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich bei dem Verein um einen Idealverein handelt, wäre ein Rückgriff auf das Bestandsschutzargument gar nicht nötig gewesen. So verbleibt ein gewisser Beigeschmack: Ging das Gericht etwa unausgesprochen davon aus, dass es sich bei dem Verein um einen wirtschaftlichen Verein handelte und fühlte es sich deswegen bemüht, seine Entscheidung auf das Bestandsschutzargument stützen zu müssen? Bleibt zu hoffen, dass künftige Gerichtsentscheidung klar Stellung beziehen und sich nicht so einfach aus der Affäre ziehen wie das OLG im vorliegenden Fall.

Insbesondere Kindergärten und Kindertagesstätten, die vor vielen Jahren einmal als Elterninitiativen gestartet sind, mittlerweile aber stark gewachsen sind, sollten das Problem der möglichen Rechtsformverfehlung ernst nehmen. Viele dieser Vereine sind mittlerweile so professionell organisiert, dass sie von einem mittelständischen Unternehmen nicht mehr zu unterscheiden sind. In diesem Fall bietet es sich regelmäßig an, über alternative Rechtsformen nachzudenken, die ihren (sozial-) wirtschaftlichen Aktivitäten besser Rechnung tragen. In Frage kommen im Wesentlichen die gemeinnützige GmbH (gGmbH), die gemeinnützige Unternehmergesellschaft (gUG) und die gemeinnützige Genossenschaft. Dem Kita-Träger ein neues Rechtsformenkleid zu geben, nachdem er mit den Jahrzehnten dem Kleid des e.V. entwachsen ist, ist übrigens auch kein Abgesang auf Rechtsstaat, Bürgergesellschaft und Demokratie, wie es jüngst in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) zu lesen war. Denn die erfolgreiche Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke wird durch eine alternative Rechtsform ja in keiner Weise beschnitten.



OLG Brandenburg, Beschluss vom 04.08.2014, Az. 7 W 83/14



KG Berlin, Beschluss v. 18.01.2011, Az. 25 W 14/10

Bernd Schlüter in: FAZ v. 03.09.2014 „Vereinsrecht: Unter Beschuss“  
<http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/vereine-13133853.html>

## ***Rauchverbot für einen Raucherverein verletzt nicht dessen Grundrechte***

**Ein Rauchverbot für einen Raucherverein greift dann nicht in das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit des Vereins und der Vereinsmitglieder ein, wenn die Vereinsräumlichkeiten aufgrund der offenen Mitgliederstruktur öffentlich zugänglich sind. Das hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Nichtannahmebeschluss vom 24. September 2014 entschieden.**

Eine Münchener Wirtin hatte einen eingetragenen Verein mit dem Zweck, die arabische und asiatische Gastronomiekultur in Bayern zu fördern, gegründet. Der Zweck sollte durch den Besuch der Vereinsräumlichkeiten (die Gaststätte der Wirtin) und durch das dortige gesellige Beisammensein verwirklicht werden. In den Vereinsräumen wurde insbesondere Wasserpfeife geraucht. Wer die Gaststätte besuchen wollte, musste zunächst Vereinsmitglied werden. Jedes Mitglied bekam einen Ausweis, der bei Besuch der Gaststätte vorzuzeigen war. Wer seinen Ausweis nicht dabei hatte, musste erneut Mitglied werden, was zu Mehrfachmitgliedschaften führte. Der Verein hatte rund 37.000 Mitglieder.

Nachdem die Wirtin durch die ordentlichen Gerichte wegen Verstoßes gegen das Rauchverbot zu einer Geldbuße von 750 Euro verurteilt worden war, erhob sie Verfassungsbeschwerde, mit der sie vor allem die Verletzung der Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 1 GG rügte. Dem erteilte das BVerfG jedoch eine Absage und nahm die Beschwerde gar nicht erst zur Entscheidung an.

Nach Auffassung des BVerfG war nämlich schon der Schutzbereich von Art. 9 Abs. 1 GG nicht betroffen: Art. 9 Abs. 1 GG schütze sowohl für die Mitglieder als auch für die Vereinigung die Selbstbestimmung über die eigene Organisation, das Verfahren ihrer Willensbildung und die Führung ihrer Geschäfte sowie das Recht auf Entstehen und Bestehen. Insbesondere schütze die Vereinigungsfreiheit vor Eingriffen in den Kernbereich des Vereinsbestandes und der Vereinstätigkeit. Das Rauchverbot verbot aber weder die Gründung, das Bestehen oder den Fortbestand des Vereins noch stehe es dem Beitritt oder der Mitgliederwerbung entgegen. Ein Rauchverbot in den Vereinsräumlichkeiten sei daher jedenfalls dann kein Eingriff in die Betätigungsfreiheit des Vereins und der Vereinsmitglieder, wenn die Räumlichkeiten zwar der Ausübung des gemeinsam verfolgten Vereinszwecks – dem gemeinsamen Rauchen – dienten, aber aufgrund der offenen Mitgliederstruktur tatsächlich öffentlich zugänglich seien. Das Grundrecht könne einem gemeinsam verfolgten Zweck nämlich keinen weitergehenden Schutz vermitteln, als einem individuell verfolgten Interesse. Art. 9 Abs. 1 GG privilegieren nicht die kollektive gegenüber der individuellen Zweckverfolgung, so dass eine Betätigung grundrechtlich nicht durch Art. 9 Abs. 1 GG geschützt sei, wenn

sich eine Vereinigung im Rechtsverkehr wie Einzelpersonen betätige.

**HINWEIS:** Auch eine Verletzung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG lag nach Auffassung des BVerfG nicht vor: Zwar würden „geschlossene Gesellschaften“ anders behandelt als große, allgemein zugängliche Vereine. Doch seien an die Rechtfertigung für die daraus resultierende Benachteiligung nur geringe Anforderungen zu stellen, da der Verein die Gleichbehandlung durch eigenes Verhalten – eine andere Mitgliederstruktur, persönliche Einladungen an einen be-

stimmten, alternierenden Mitgliederkreis – steuern könne. Die Unterscheidung sei jedenfalls nicht willkürlich, da der Gesetzgeber dem hohen Gut des Gesundheitsschutzes Vorrang vor anderen Interessen einräumen dürfe.



BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 24.09.2014 – Az. 1 BvR 3017/11



**Folgende Artikel finden Sie in der Ausgabe 05/2014 der Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (ZStV):**

#### **STRATEGISCHES VERBANDSMANAGEMENT IM SPANNUNGSFELD ZWISCHEN EXTERNEN HERAUSFORDERUNGEN UND EIGENEN VERBANDSZIELEN**

- Eva Lingen, Düsseldorf

Der Beitrag befasst sich mit der Frage der strategischen Ausrichtung von Verbänden vor dem Hintergrund sich ändernder Rahmenbedingungen. Vereine und Verbände stellen historisch und strukturell die bedeutendste Organisationsform bürgerschaftlichen Engagements und organisierter Interessensvertretung dar. Sie sind wesentliche Akteure im demokratischen Willensbildungsprozess. Ihr Handeln sollte deshalb strategisch auf gestalterische Mitwirkung des Gemeinwesens ausgerichtet sein. Die nachfolgenden Ausführungen gehen der Frage nach, welche strategischen Anforderungen an Vereine und Verbände zu stellen sind, um diesem Anspruch gerecht zu werden. Dabei wird der Versuch unternommen, auf Grundlage aktueller Entwicklungen am Beispiel der organisierten Freien Bildung zu illustrieren, wie die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung durch Verbände gelingen kann.

#### **DER GLEICHBEHANDLUNGSGRUNDSATZ IM VEREINSRECHT**

- Martin Schöpflin, Hildesheim

Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist ein allgemeiner Grundsatz des Vereinsrechts. Als Schutzrecht hat er Bedeutung für die Satzungen, aber auch für die Handlungen der Vereinsorgane, die einzelne Mitglieder nicht benachteiligen dürfen. Eine spezielle Regelung ist das Diskriminierungsverbot des AGG, dessen Reichweite für das Vereinsrecht zu bestimmen ist. Der Beitrag behandelt diese Fragen und geht auch auf Beispiele sowie die Rechtsfolgen von Gleichheitsverstößen ein.

#### **DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM DER STIFTUNG – ZUGLEICH ANMERKUNGEN ZU OLG OLDENBURG, URTEIL VOM 8. NOVEMBER 2013 – 6 U 50/13**

- Claus Koss, Regensburg

Die Einrichtung eines Internen Kontrollsystems ist sowohl im Interesse der Stiftung als auch unter Fürsorgegesichtspunkten in der Stiftungsverwaltung unerlässlich. Vor diesem Hintergrund nimmt der folgende Beitrag das von Weidlich/Foppe, ZStV 3/2014, 100ff. besprochene Urteil des OLG Oldenburg zum Anlass, Prävention Gesichtspunkte in den Fokus der Betrachtung zu stellen, um im Anschluss an Graewe, ZStV 3/2014, 103ff. anhand des entschiedenen Falles aufzuzeigen, wie unberechtigte Vermögensabflüsse und risikoreiche Geschäfte verhindert oder zumindest frühzeitig erkannt werden können. Eine aus Sicht eines Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers vorgeschlagene Arbeitshilfe soll ausgehend vom entschiedenen Fall dem Stiftungsvorstand oder dessen Berater Handlungsanweisungen dafür geben, in der Praxis zielführende Fragen zu stellen.

#### **GRENZÜBERSCHREITENDE PHILANTHROPIE: EIN ZUKUNFTSTHEMA - DIE ENTWICKLUNG DES NETZWERKS TRANSNATIONAL GIVING EUROPE**

- Rupert Graf Strachwitz/Gerit Mia Bunge, Berlin

Im ersten Halbjahr 2014 wurde aus Deutschland dreimal so viel über das Netzwerk TRANSNATIONAL GIVING EUROPE (TGE)<sup>1</sup> ins Ausland gespendet wie im gleichen Zeitraum des Vorjahres. In anderen europäischen Ländern ist es ähnlich.

Die Europäisierung der Lebenswelt der Bürgerinnen und Bürger, macht, so wird offenkundig, auch vor der Philanthropie nicht halt. Der Zuwachs an Cross-Border-Philanthropy ist nicht zuletzt dem Netzwerk zu verdanken, das sich darauf spezialisiert hat, internationale Spenden zu vereinfachen, durch Hilfestellung zu ermöglichen und bekannter zu machen.

## FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFT – DIE CARL-ZEISS-STIFTUNG UND IHR HISTORISCHER AUFTRAG

- Klaus Herberger, Stuttgart

Im Juni 2010 riefen Bill Gates und Warren Buffet ihre amerikanischen Milliardärskollegen auf, die Hälfte ihres Vermögens für wohltätige Zwecke einzusetzen. Sprachlos und vielleicht auch mit ein bisschen Neid nahm der Rest der Welt diese Initiative zur Kenntnis. Wohltätigkeit hat in den Vereinigten Staaten eine lange Tradition, das aber auch vor dem Hintergrund eines etwas anderen Staatsverständnisses und -damit verbunden- einer eher niedrigen Steuerquote. Auch in Deutschland gibt es eine beeindruckende Fördertradition, die sich allerdings nicht so sehr aus Superreichtum speist und deshalb vielleicht nicht ganz so glamourös ist.

Eine der Stiftungen, die im 20. Jahrhundert einen nicht ganz unerheblichen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung in Deutschland geleistet haben, ist die Carl-Zeiss-Stiftung, die am 19. Mai 2014 in Jena ihr 125-jähriges Jubiläum feiern konnte. Bis 2004 war die Stiftung identisch mit den beiden international aufgestellten Stiftungsunternehmen Carl Zeiss und SCHOTT, deren wirtschaftlicher Erfolg jedoch nicht einzelnen Personen zu Gute kommt, sondern für ganz unterschiedliche Stiftungszwecke eingesetzt wird. Der nachfolgende Beitrag beschränkt sich auf den Stiftungszweck „Wissenschaftsförderung“.



## VERANSTALTUNGSHINWEISE

### VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

#### ULMER KOLLOQUIUM FÜR WIRTSCHAFTS UND STEUERRECHT

**Stefan Winheller** wird gemeinsam mit Prof. Dr. iur. Susanne Sieker den rechtspolitischen Vorschlag der Einrichtung einer neuen Rechtsform für wirtschaftlich tätige Verbände diskutieren. Dabei werden vereinsrechtliche Fragen der Eintragungsfähigkeit genauso eine Rolle spielen wie die Rechtsformalternative der Genossenschaft und der Kooperationsgesellschaft. Start des **kostenfreien** Kolloquiums am **18.11.** ist **18 Uhr**.

[Einladung, Pressemitteilung und Anmeldung](#)

#### SEMINAR "GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT: VEREIN, STIFTUNG, gGMBH, GEMEINNÜTZIGE GENOSSENSCHAFT"

**Rechtsanwalt Stefan Winheller** vermittelt im Seminar "Gemeinnützigkeitsrecht: Verein, Stiftung, gGmbH, gemeinnützige Genossenschaft" der **Steuer-Fachschule Dr. Endriss** am **21.11.2014** in **Berlin** Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts. Die Teilnehmer lernen z.B. die Aspekte des (Steuer-)Rechts der geläufigen Rechtsformen des NPO-Sektors kennen und erhalten einen fundierten Überblick über die neuesten Entwicklungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht sowie zu aktuellen Entscheidungen aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung. Sie erfahren, wie Ein- und Ausgaben auf die verschiedenen steuerlichen Sphären einer NPO zu verteilen und welche Möglichkeiten der Steuergestaltung denkbar sind.

Das Seminar ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung konzipiert.

Sehr zufriedene Teilnehmer: Die Teilnehmer der Veranstaltungen 2012/2013 bewerteten das Seminar und insbesondere den Referenten mit "Sehr gut (1,4)".

**HINWEIS:** Wenn Sie sich über uns ([info@winheller.com](mailto:info@winheller.com), Betreff: „Seminar Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule übrigens einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

**Weitere Termine:** Dortmund 8.12.2014, Düsseldorf 26.01.2015, Hamburg 16.02.2015, Köln 16.03.2015, Hannover 23.03.2015, Stuttgart 17.4.2015, Dortmund 20.04.2015

[Weitere Informationen](#)

## SEMINAR "DIE UMWANDLUNG VOM E.V. ZUR gGMBH – WIE KOMME ICH RAUS AUS DER FALSCHEN RECHTSFORM DES E.V.?"

Rechtsanwältin **Anka Hakert** wird im Seminar "**Die Umwandlung vom e.V. zur gGmbH - Wie komme ich raus aus der falschen Rechtsform des e.V.?**" am **27.11.2014** in **Berlin** die gemeinnützige GmbH als alternative Rechtsform zum Verein vorstellen.

[Anmeldung und weitere Informationen](#)

## SEMINAR "VEREINSRECHT UPDATE"

Im Seminar "**Vereinsrecht update**" der NPO Akademie in **Berlin** informiert **Rechtsanwältin Anka Hakert am 1.12.2014** Mitarbeiter und Verantwortliche in Vereinen über aktuelle Entwicklungen im **Vereinsrecht**. Die Teilnehmer bekommen u.a. Antworten auf folgende Fragen: Wie können wir den Vereinsalltag in professioneller Weise rechtssicher gestalten? Welche aktuellen Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung gibt es? Was ist neu? Was hat z.B. das Ehrenamtsstärkungsgesetz gebracht?

[Weitere Informationen](#)

## EXTERNE VERANSTALTUNGEN

### Tagungen/Kongresse

#### FACHTAG VEREINE UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Am **22. November 2014** veranstaltet der Bundesverband der Vereine und Verbände zusammen mit dem Bildungsnetzwerk in **Frankfurt am Main** den Fachtag „**Vereine und Gemeinnützigkeit**“. Im Mittelpunkt werden aktuelle Rechts- und Steuerfragen stehen wie der Mindestlohn bei Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen, inwieweit die neue Lebensmittelinformationsverordnung auch für Vereine relevant ist, die neuen Regelungen zu zeitnaher Mittelverwendung und Rücklagen, der Verlust der Rechtsfähigkeit bei wirtschaftlicher Betätigung sowie der Anpassungsbedarf bei Satzungen durch gesetzliche Änderungen.

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

### Workshops, Seminare, Weiterbildungen

#### SEMINAR: „BASISWISSEN STIFTUNG – RECHNUNGSLEGUNG“

Am **18. November 2014** veranstaltet die Deutsche StiftungsAkademie in Bonn ein Seminar zu „**Basiswissen Stiftung – Rechnungslegung**“. Wie auch für Wirtschaftsunternehmen ist für Stiftungen und andere gemeinnützige Organisationen eine aussagekräftige und nachvollziehbare Rechnungslegung von zentraler Bedeutung. Wie können die stiftungsrechtlichen Grundpflichten der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der Verwendung der Stiftungsmittel für die satzungsgemäße Zwecke in der Rechnungslegung abgebildet werden? Diese Frage stellen sich Stiftungen immer wieder. Im Rahmen der Veranstaltung werden die Möglichkeiten und Grundsätze der Rechnungslegung für Stiftungen vorgestellt sowie Entscheidungshilfen und praktische Hinweise gegeben. Des Weiteren werden die Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes aufgegriffen und erläutert.

[Weitere Informationen und Kontakt](#)